



Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

06|19



GESETZESENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DER NOTWENDIGEN VERTEIDIGUNG ANGENOMMEN

Der Bundesrat hat dem Gesetzesentwurf des Bundestags zugestimmt, so dass das Gesetz nun beschlossen ist und nur noch verkündet werden muss. Die Vorabfassung finden Sie [hier](#).

Inhalt

EDITORIAL

SCHWERPUNKT

Kommt da noch was?

Fortbildungsmöglichkeiten nach § 15 FAO

NEU: FORTBILDUNGSNACHWEISE ONLINE EINREICHEN

So werden Sie Fachanwalt

Anerkennung von ausländischen Fortbildungsnachweisen

AUS DER KAMMER

Elektronische Vorstandswahlen 2020

Bericht zu den Vorstandssitzungen Juni - Juli 2019

Anwaltstreffen in Passau

Gemeinsame Sitzung mit der Steuerberaterkammer München

Aussprachetagung der Fachausschüsse

KURZ NOTIERT

Meldungen aus der Kammer

BERUF & RECHT

Sorgen Sie für Ihre Vertretung

Datenschutz bei der Erstellung von Zeugnissen für Rechtsreferendare

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Unterzeichner und Postfachinhaber müssen identisch sein

beA für ausländische dienstleistende Rechtsanwälte gemäß § 27a EuRAG

Auf den tatsächlichen Zugang kommt es an

OVG Saarlouis: Zu den Anforderungen an die elektronische Übermittlung eines Gerichtsurteils

BFH: Umlaute und Sonderzeichen in Dateinamen von beA-Schriftsätzen

Schadensersatzansprüche wegen des beA-Ausfalls

BERUFSBILDUNG

Herzlichen Glückwunsch an viele neue Fachkräfte!

Dem Fachkräftemangel entgegenwirken!

Prüfungstermine für Rechtsfachwirte und Rechtsanwaltsfachangestellte

Förderung von begabten Rechtsanwaltsfachangestellten bei der
berufsbegleitenden Weiterbildung

AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Frau Rechtsanwältin Hein-Schnieder!

EDITORIAL

DER FACHANWALT – EINE ERFOLGSSTORY!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

fast jeder Vierte von Ihnen erfreut sich der Vorteile eines Fachanwaltstitels. Und das völlig zu Recht. Denn diese Qualifikation bietet im Zeitalter zunehmender Spezialisierung die einzigartige Möglichkeit, sich von der Konkurrenz abzuheben. Nur der Fachanwalt bietet Gewähr für „geprüfte Qualität“, weil der Titel von der Rechtsanwaltskammer nur dann verliehen wird, wenn besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen nachgewiesen werden. Es verwundert daher nicht, dass Fachanwälte überdurchschnittliche Umsätze erzielen können.

Das in der BRAO und der FAO angelegte System der Fachanwaltschaft ist eine beispiellose Erfolgsstory. Aktuell gibt es 24 Fachanwaltsbezeichnungen, nachdem zum 01.07.2019 der Fachanwalt für Sportrecht neu dazugekommen ist. Der Erfolg der Fachanwaltschaft wird auch durch die weiterhin positive Entwicklung der Antragszahlen im Gebiet unseres Kammerbezirks untermauert. Seit der Reform des Rechts der Syndikusrechtsanwälte können aus dieser Tätigkeit auch Fälle für einen Fachanwaltsantrag gesammelt werden.

Das angelegte System ist eine beispiellose Erfolgsstory.

Zum 01.01.2019 waren rund 5000 Kolleginnen und Kollegen auch als Fachanwältin bzw. Fachanwalt qualifiziert. Das sind etwas weniger als ein Viertel unserer Mitglieder. Die „Klassiker“, nämlich die Fachanwaltschaften für Arbeitsrecht, Familienrecht, Strafrecht und Steuerrecht, stehen nach wie vor hoch im Kurs. Auf diesen Gebieten sind die meisten Fachanwälte qualifiziert. Das schlägt sich auch in den aktuellen Eingangszahlen nieder. Aber auch die neueren Fachanwaltsbezeichnungen holen auf. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Spezialisierung zeichnet sich die Tendenz ab, einen zweiten oder gar dritten Fachanwaltstitel zu beantragen.

Gute Gründe, der Fachanwaltschaft ein eigenes Schwerpunktheft zu widmen. Sie erhalten in dieser Ausgabe die aktuelle Statistik über die Entwicklung der Fachanwaltschaft in unserem Kammerbezirk, viele praktische Hinweise und wertvolle Tipps, um Fachanwalt werden und bleiben zu können, darüber hinaus

aber auch interessante Hintergrundinformationen. So wird unter anderem das Antragsverfahren erläutert, die verschiedenen Fortbildungsmöglichkeiten aufgezeigt und ein neues Fachanwaltstool vorgestellt. Wussten Sie, dass Sie sogar im Ausland Fortbildungen sammeln können? Die Rechtsanwaltskammer München nimmt an einem Projekt zur grenzüberschreitenden Anerkennung von Fortbildungsnachweisen teil. Details dazu ebenfalls in dieser Ausgabe.

Die künftige Entwicklung der Fachanwaltschaft bleibt spannend.

Die künftige Entwicklung der Fachanwaltschaft bleibt spannend. Herr Kollege Hartmut Scharmer, ein anerkannter Experte auf diesem Gebiet, wagt in unserem Schwerpunktaufsatz einen Blick in die Zukunft.

Wird es weitere Fachanwaltsbezeichnungen geben? Vermutlich ja. Der in der abgelaufenen Periode der Satzungsversammlung nur knapp gescheiterte „Fachanwalt für Opferrecht“ erhält voraussichtlich eine zweite Chance. Forderungen nach einem „Fachanwalt für Datenschutzrecht“ werden laut (Wybitul, Editorial in der NJW-aktuell 26/2019). Ob es so weit kommt, bleibt abzuwarten. Doch eines ist gewiss: Die Erfolgsstory des Fachanwalts wird weitergehen.

Ihr Rechtsanwalt Dr. Frank Remmertz

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und Informationstechnologierecht
Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München sowie Vorsitzender der für Fachanwaltschaften zuständigen Vorstandsabteilung

KOMMT DA NOCH WAS?

TEXT: Rechtsanwalt Hartmut Scharmer, Fachanwalt
für Arbeitsrecht

Seit ihrer Einführung ist die Zahl der Fachanwaltschaften von einer im Jahre 1963 (Steuerrecht) über vier im Jahre 1994 (Steuerrecht, Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht) auf jetzt 24 gewachsen. Eine stattliche Bilanz, aber ist damit das sinnvolle Ende der Fahnenstange erreicht?

Sehr viele Kolleginnen und Kollegen, insbesondere in den Kammern und in der Satzungsversammlung, meinen „ja“. Ich meine „nein“.

Es herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass die Fachanwaltschaften ein „Erfolgsmodell“ sind. Das beruht zum einen auf der hohen Akzeptanz in der Anwaltschaft. Zum anderen haben mehrere Untersuchungen, sowohl des Soldan-Institutes der Anwaltschaft, als auch des Institutes für Freie Berufe (IFB)

in Nürnberg, statistisch belegt, dass der Erwerb einer Fachanwaltschaft zu signifikant höheren Umsätzen führt. Das wiederum liegt daran, dass „der Fachanwalt“ ein ebenso etabliertes wie das einzige durch die Kammer qualitätsgeprüfte Werbemittel ist. Es hebt sich damit deutlich von der Vielzahl der selbst gewählten und häufig weniger vertrauensbildenden Werbeaussagen und auf Anwaltshomepages zu findenden Anpreisungen ab. Dadurch hat sich in den vergangenen Jahrzehnten im Publikum herumgesprochen, dass Fachanwälte in ihrem Gebiet sehr oft mehr Erfahrungen haben als andere Rechtsanwälte. Die höheren Umsätze dürften aber auch darauf zurückzuführen sein, dass mit intensiverer Tätigkeit in einem bestimmten Rechtsgebiet die Mandatsbearbeitung leichter von der Hand geht und damit die Produktivität und Qualität der Mandatsbetreuung typischerweise steigt. Und wenn das so ist, spricht sich auch das herum und führt zu noch mehr Umsatz usw. Man kann diesen bisweilen als „Staubsaugereffekt“ bezeichneten Trend zur Spezialisierung mehr oder weniger gut finden. Im Interesse der Qualitätssteigerung ist er zu begrüßen. Insbesondere außerhalb der Ballungsräume kann er sich jedoch für Allgemeinkanzleien als problematisch darstellen, ohne dass sich derzeit hier ein „Königsweg“ anbietet.

Es herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass die Fachanwaltschaften ein "Erfolgsmodell" sind.

... für Rechtsuchende ist es schwer, sich im Dschungel zurecht zu finden.

Und genau hier liegt das Problem: Weder aus der Sicht der in einem nicht fachanwaltsfähigen Gebiet tätigen Kolleginnen und Kollegen, noch aus der Sicht der potentiellen Mandanten ist es einzusehen, dass es für die meisten Rechtsgebiete (noch?) keine Fachanwaltsbezeichnung gibt und den dort tätigen Kolleginnen und Kollegen die damit verbundenen Chancen versagt bleiben. Das gilt insbesondere für „Nischengebiete“. In diesen ist es für Rechtsuchende oftmals sehr schwer, sich im Dschungel der selbstgestrickten und vielfach bezahlten Google-Werbung zurecht zu finden und unseriös aufgemachte von sachbezogener Qualitätswerbung zu unterscheiden. Für Rechtsanwälte kann es

entsprechend ebenso schwer sein, sachbezogen und mit geprüfter Qualität auf sich aufmerksam zu machen.

Dabei sollte es doch eigentlich für die Satzungsversammlung als sogenanntes „Anwaltsparlament“ naheliegen, unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten möglichst vielen Kollegen möglichst gleiche Chancen zu eröffnen. Und es sollte auch naheliegen, der Berufsausübungsfreiheit und Selbstverantwortung des einzelnen Rechtsanwaltes den gebotenen Respekt zu zollen. Das bedeutet: Wenn es seitens des Recht suchenden Publikums eine Nachfrage nach Spezialisierung gibt, sollte es auch ein Angebot, d.h. eine Fachanwaltschaft geben.

Für die Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen sind die in jedem Kammerbezirk unmittelbar von den Kolleginnen und Kollegen gewählten Mitglieder der Satzungsversammlung zuständig. Das Plenum hat zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Ausschuss „Fachanwaltschaften“ gebildet, der auch über die Einführung neuer Fachanwaltsgebiete berät. Meistens folgt das Plenum dem Ausschussvotum (ein Ausreißer war die Fachanwaltschaft für Opferrechte).

Die meisten Fachanwaltsbezeichnungen gehen auf Initiativen aus der Anwaltschaft zurück. Häufig, so zuletzt beim "Fachanwalt für Sportrecht", war eine Arbeitsgemeinschaft des DAV beteiligt.

Die Politik ist zwar nicht untätig gewesen, ihre Anregungen blieben aber - aus meiner Sicht - leider erfolglos. Sowohl bei der Diskussion um den „Fachanwalt für Opferrechte“, als auch beim „Fachanwalt für Verbraucherrecht“ gab es Schreiben aus Landesjustizministerien, die die Einführung dieser Fachanwaltschaften im Hinblick auf die Interessenlage der potentiellen Mandanten und die in den Ministerien wahrgenommene Nachfrage befürworteten. Um die Einführung des „Fachanwalt für Opferrechte“ wurde in dem Ausschuss lange gerungen, bis sich schließlich eine Mehrheit für ihn aussprach. Auch im Plenum gab es eine Mehrheit. Die erforderliche qualifizierte Mehrheit für eine Satzungsänderung wurde aber um zwei Stimmen verfehlt. Die

„Fachanwaltschaft für Verbraucherrecht“ ist schon im Ausschuss gescheitert.

Die Politik ist nicht untätig gewesen... - leider erfolglos.

Welche Gründe gab es für die Ablehnung? Nach Auffassung vieler Mitglieder des Ausschusses und des Plenums sprachen „systematische Gründe“ gegen die beiden weiteren Fachanwaltsgebiete. Es würde zu weit führen, diese Gründe hier im Einzelnen darzustellen. Im Kern war es der Einwand, dass beide Gebiete nicht genügend klar konturiert und abgrenzbar seien. Das mag sein. Die Nachfrage der Mandanten richtet sich aber nicht nach solchen eher juristischen Überlegungen, sondern nach den Lebenssachverhalten. In keinem der beiden Gebiete gab es die Besorgnis fehlender Nachfrage von Mandanten oder fehlende Anregungen von Rechtsanwälten. Für das Verbraucherrecht ist es besonders schwer verständlich, warum sich hier nichts bewegt. Im Internet gibt es mehr und mehr Rechtsberatungsportale von nichtanwaltlichen Interessenvertretern, von den Verbraucherzentralen ganz zu schweigen. Dass die Satzungsversammlung auf diesem Feld denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die in diesem schwierigen Markt aktiv sein wollen, kein werbewirksames Label zur Verfügung stellt, verstehe ich nicht.

Um auf die Ausgangsfrage zurückzukommen: Ob es „den Fachanwalt“ noch für weitere Gebiete geben wird, dürfte maßgeblich davon abhängen, wie nachdrücklich dieser Wunsch aus den Kreisen der Kolleginnen und Kollegen vorgetragen wird. Neben den von Ihnen gewählten Vertretern sind auch die Kammerpräsidenten Mitglieder des „Anwaltsparlamentes“ und können dort Anregungen einbringen. Zahlreiche Mitglieder sind auch im DAV bzw. den örtlichen Anwaltsvereinen. Nutzen Sie die Organisationen der Anwaltschaft als Ihre Interessenvertreter.

Welchen Adressaten Sie dabei für den Wunsch nach einer weiteren Fachanwaltsbezeichnung wählen, ist eine zweitrangige Frage.

Ob noch etwas nachkommt, hängt also auch von Ihrer Initiative ab. Dabei

wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Rechtsanwalt Hartmut Scharmer

Rechtsanwalt Hartmut Scharmer ist seit 1977 in Hamburg als Rechtsanwalt zugelassen.

Von 1993 bis 2016 war Hartmut Scharmer schwerpunktmäßig als Hauptgeschäftsführer der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in Hamburg tätig. Rechtsanwalt Scharmer ist gewähltes Mitglied der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Er ist Autor und Mitherausgeber eines umfangreichen Standardkommentars zum anwaltlichen Berufsrecht.

Seit 1988 ist Hartmut Scharmer Fachanwalt für Arbeitsrecht. Er hat in dieser Zeit vor allem Mandate aus den Kernbereichen des Arbeitsrechts, einschließlich des Betriebsverfassungsrechts und des dazu gehörenden Sozialversicherungsrechts bearbeitet. Rechtsanwalt Scharmer ist auch im Bereich der Fortbildung für Fachanwälte für Arbeitsrecht für die „Hamburger Fachanwaltsseminare Arbeitsrecht (HFA)“ aktiv.

Ausbildung und beruflicher Werdegang:

Studium an den Universitäten Frankfurt/Main und Hamburg 1968 bis 1974

Referendariat in Hamburg 1975 bis 1977

Zulassung als Rechtsanwalt 1977

Hanseatische Rechtsanwaltskammer: 1989 bis 1993 Vorstandsmitglied, 1993 bis 2016 Mitglied der Geschäftsführung, zuletzt als Hauptgeschäftsführer.

Bildquellen: masterzphotois/iStock

FORTBILDUNGSMÖGLICHKEITEN NACH § 15 FAO

TEXT: RAin Simone Kolb, Stv. Geschäftsführerin der
RAK München

„Einmal Fachanwalt – immer Fachanwalt“? Diese Formel gilt nicht!

Zum Erhalt der einmal erworbenen Fachanwaltsbezeichnung ist nach § 15 FAO die kalenderjährliche Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden auf dem jeweiligen Fachgebiet erforderlich. Diese Verpflichtung dient – im Interesse des rechtsuchenden Publikums – der Erhaltung des besonders hohen Qualitätsstandards, der zum Zeitpunkt der Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung vorhanden und nachgewiesen sein muss.

Bei sorgfältiger Lektüre von § 15 FAO ist festzustellen, dass insgesamt fünf verschiedene Möglichkeiten bestehen, die Fortbildungsverpflichtung zu erfüllen: Dies kann zum einen die hörende oder dozierende Teilnahme an fachspezifischen, der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen sein.

Zum anderen ist es möglich, auf dem Fachgebiet wissenschaftlich zu publizieren oder an einem entsprechenden Online-Seminar teilzunehmen. Schließlich können bis zu fünf Stunden der Fortbildungsverpflichtung durch ein Selbststudium mit anschließender Lernerfolgskontrolle erfüllt werden.

DER KLASSIKER

Hörende Teilnahme an fachspezifischen der Aus- und Fortbildung dienenden Veranstaltungen, § 15 Abs. 1 S. 1 und 2 FAO

Die wohl häufigste Form der Fortbildung ist der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen. § 15 Abs. 1 Satz 2 FAO setzt voraus, dass es sich bei der besuchten Veranstaltung um eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre, fachspezifische, der Aus- und Fortbildung dienende Veranstaltung handeln muss. Die Fortbildungsveranstaltung muss einen Fachbezug zu der jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung aufweisen. Hierbei bieten die §§ 8 ff. FAO und die darin für die jeweiligen Fachanwaltsbezeichnungen aufgeführten Gebiete eine Orientierung. Nicht anerkennungsfähig sind Fortbildungen, die zwar für die Anwaltstätigkeit nützlich sind, die aber als solche keinen Fachbezug zu einer Fachanwaltschaft aufweisen. Veranstaltungen mit allgemeinen Inhalten zum Kanzleimanagement, zur Kommunikation, Mediation, beA in der Anwaltspraxis etc. können somit nicht anerkannt werden. Hintergrund für diese Vorgabe ist, dass der Fachanwalt die durch die Fachanwaltsbezeichnung nachgewiesenen, bereits vorhandenen überdurchschnittlichen theoretischen Kenntnisse auf dem Fachgebiet kontinuierlich ausbauen und vertiefen soll. Allgemeine Fortbildungsveranstaltungen hingegen sind für alle Rechtsanwälte – egal ob Fachanwalt oder nicht – nützlich und werden daher auch der allgemeinen Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte in § 43a Abs. 6 BRAO zugeordnet.

Seit einiger Zeit sind nun auch interdisziplinäre Veranstaltungen als Fachanwaltsfortbildung im Sinne von § 15 FAO anerkennungsfähig, sofern sich diese zumindest auch an die Anwaltschaft richten und unmittelbar die anwaltliche Tätigkeit betreffen. Dies können auch nichtjuristische Veranstaltungen sein, die zwar einen Bezug zum Fachgebiet aufweisen, aber z.B. von Medizinern, Psychologen, Architekten etc. geleitet werden. Diese Veranstaltungen müssen in jedem Fall ein dem Fachanwalt angemessenes

Niveau aufweisen. Ein Volkshochschulkurs genügt diesen Anforderungen selbstverständlich nicht.

Voraussetzung für die Anerkennung ist immer die Vorlage einer Teilnahmebestätigung. Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen müssen den Veranstalter, das Thema, den oder die Dozenten, das Datum, den Ort und die Dauer (ohne Pausenzeiten) der Veranstaltung bezeichnen. Eine Anmeldebestätigung reicht nicht als Nachweis i.S.v. § 15 FAO aus.

FÜR FORTGESCHRITTENE

Dozierende Teilnahme an fachspezifischen der Aus- und Fortbildung dienenden Veranstaltungen, § 15 Abs. 1 S. 1 und 3 FAO

Als Fortbildung im Sinne des § 15 FAO werden auch Veranstaltungen anerkannt, die der Fachanwalt selbst gehalten hat, sofern die Veranstaltung fachspezifisch ist und der Aus- oder Fortbildung dient. Anders als im Rahmen der hörenden Teilnahme an einer Veranstaltung ist bei der Dozententätigkeit eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung nicht Voraussetzung für die Erfüllung der Fortbildungspflicht. Hintergrund hierfür ist, dass ein Vortrag in aller Regel ein erhebliches Maß an thematischer und didaktischer Vorbereitung und eine vertiefte Befassung mit der behandelten Materie erfordert. Somit können auch Dozententätigkeiten vor einem nichtjuristischen Publikum als Fortbildung anerkannt werden, soweit die Veranstaltung der Aus- oder Fortbildung des Publikums dient, wie dies etwa bei der Schulung von Behördenmitarbeitern oder Betriebsräten der Fall ist. Nicht anerkennungsfähig sind jedoch Mandantenseminare, die der Bindung vorhandener oder der Akquise neuer Mandanten dienen.

Keine Erleichterung gibt es bei Vortragstätigkeiten im Hinblick auf die Inhalte des Vortrags und den Nachweis: Wie auch bei dem Besuch einer Veranstaltung, muss der Vortrag sich inhaltlich klar erkennbar auf das Fachgebiet beziehen. Zudem muss eine Dozentenbescheinigung vorgelegt werden, aus der die Eckdaten der Veranstaltung - das Thema, der Dozent, das Datum, der Ort und die Dauer (ohne Pausenzeiten) der Veranstaltung - hervorgehen. Die Zusage

eines Fachanwalts an einen Veranstalter, dass er einen Vortrag halten wird, genügt nicht, da die Bescheinigung auch bestätigen muss, dass der Vortrag gehalten wurde. Dies ist erst nach dem Halten des Vortrags möglich.

Seit kurzem ist es möglich, bei Dozententätigkeiten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 FAO die Vorbereitungszeit angemessen zu berücksichtigen. In der Regel kann das Zwei- bis Dreifache der Vortragszeit als Vorbereitungszeit anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist, wie bei allen anderen Fortbildungsoptionen des § 15 FAO, ein Nachweis. Ein solcher Nachweis kann beispielsweise die Erstellung eines Skripts oder einer PowerPoint-Präsentation sein. Grundsätzlich kann der entsprechende Nachweis auch geführt werden, wenn eine Dozentenbestätigung samt Inhaltsverzeichnis des Vortrags und/oder Handout vorgelegt wird. Da die Vortragszeit nur individuell berechnet werden kann, ist für eine Anerkennung auch eine Angabe zum zeitlichen Umfang der Vorbereitungszeit erforderlich.

FÜR EXPERTEN

Wissenschaftliche Publikationen auf dem Fachgebiet, § 15 Abs. 1 S. 1 FAO

Seiner Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO kann auch derjenige nachkommen, der Artikel verfasst, die in einer Zeitschrift veröffentlicht werden oder der an einem Fachbuch als Autor mitwirkt. Für die Anerkennung einer wissenschaftlichen Publikation als Fortbildungsnachweis ist in qualitativer Hinsicht ein gewisses anwaltliches Niveau vorauszusetzen. Insbesondere darf nicht nur Basiswissen vermittelt werden. Die bereits vorhandenen Kenntnisse sollen bei den Lesern ausgebaut, vertieft und aktualisiert werden.

Anerkennungsfähig sind daher Beiträge in Fachbüchern, Kommentaren und juristischen Fachzeitschriften. Urteilsanmerkungen und Buchbesprechungen setzen die intensive Befassung mit der behandelten Materie voraus, sollten für eine Anerkennung als wissenschaftliche Publikation aber einen gewissen Umfang erreichen und in Aufsatzform gehalten sein. Nicht anererkennungsfähig sind Leserbriefe.

Ein auf der eigenen Kanzlei-Homepage veröffentlichter Fachbeitrag ist nach einem Urteil des BGH vom 20.06.2016 (AnwZ (Brfg) 10/15) keine wissenschaftliche Publikation, mit der ein Fachanwalt seine Fortbildungspflicht erfüllen kann. Ein Artikel auf der Homepage ist zwar für die Öffentlichkeit zugänglich, er ist jedoch nicht nachhaltig verfügbar, da es im freien Belieben des Inhabers steht, den Artikel zu verändern, ohne dies zu dokumentieren oder diesen ganz zu entfernen.

Notwendig ist hier der fachliche Bezug der Publikation zur jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung. Die Publikation muss ein Thema behandeln, das aus dem Fachgebiet stammt, für das die Fachanwaltsbezeichnung geführt wird.

Als Nachweis ist für diese Art der Fortbildung eine Kopie der Publikation oder ein Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis eines Buches oder Kommentars erforderlich. Auch hier sollten Sie der Kammer, zusammen mit dem Nachweis, eine Angabe übermitteln, wie viel Zeit Sie für das Verfassen der wissenschaftlichen Publikation aufgewendet haben.

FÜR MODERNE

Online-Seminare § 15 Abs. 2 FAO

Nach § 15 Abs. 2 FAO ist schon seit geraumer Zeit auch Fortbildung durch Teilnahme an Seminaren möglich, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden. Es muss jedoch die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander (z.B. per Live-Chat) während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden. Hiermit sind die seit einigen Jahren etablierten Formen von online abgehaltenen bzw. angebotenen Seminaren, etwa unter der Bezeichnung „Webinar“, gemeint. Nicht anerkennungsfähig in diesem Sinne sind Online-Vorträge, die jederzeit abrufbar sind. Diese Art von Online-Fortbildung bietet keine Möglichkeit, mit dem Referenten oder anderen Teilnehmern während des Vortrags in Kontakt zu treten.

Alle weiteren Voraussetzungen entsprechen den Vorgaben für eine hörende Teilnahme an einer Veranstaltung, die oben bereits erläutert wurden.

Der Nachweis wird bei Online-Seminaren durch die Vorlage einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters erbracht. Achten Sie darauf, dass aus der Bestätigung hervorgehen muss, dass eine Interaktion mit dem Referenten und den Teilnehmern möglich war und wie die durchgängige Teilnahme sichergestellt wurde.

FÜR SCHNELLE

Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle, § 15 Abs. 4, Abs. 5 S. 2 FAO

Seit dem 01.01.2015 besteht schließlich die Möglichkeit, bis zu fünf Stunden der Fortbildungspflicht im Zuge eines Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle zu erbringen. Selbststudium bedeutet in erster Linie die Lektüre von wissenschaftlichen Beiträgen aller Art, insbesondere aber von Aufsätzen in juristischen Fachzeitschriften, in denen aktuelle und fortbildungsrelevante Rechtsprechung, Gesetzgebungs- und Praxishinweise enthalten sind. Die reine Lektüre ist hierbei jedoch genauso wenig ausreichend wie die anwaltliche Versicherung des Selbststudiums oder die Vorlage von Skripten. Vielmehr setzt die Anerkennungsfähigkeit des Selbststudiums das Absolvieren einer Lernerfolgskontrolle (z.B. im Multiple-Choice-Modus) voraus, die als objektivierende Rückmeldung über den Lernfortschritt und -erfolg Auskunft gibt.

Als Nachweis ist eine Bestätigung des Anbieters mit allen notwendigen Angaben zu dem wissenschaftlichen Beitrag nebst Zeitangabe erforderlich. Die Lernerfolgskontrolle muss nach § 15 Abs. 5 S. 2 FAO dieser Bestätigung als weiterer Nachweis beigelegt werden.

NEU: FORTBILDUNGSNACHWEISE ONLINE EINREICHEN

TEXT: RAIN Simone Kolb, Stv. Geschäftsführerin der
RAK München

Fachanwältinnen und Fachanwälte müssen pro Jahr 15 Fortbildungsstunden auf ihrem Fachgebiet nachweisen. Die Fortbildungsbestätigungen sind der Rechtsanwaltskammer bis 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen. Um den Aufwand zu erleichtern, können Fachanwälte ab Mitte Oktober ihre Fortbildungsnachweise über einen internen Bereich auf der Website der RAK München einreichen.

WELCHE VORTEILE HAT DAS NEUE PORTAL?

- Über das Portal können Sie Ihre Fortbildungsnachweise in kürzester Zeit an die RAK München übermitteln, indem Sie das entsprechende Dokument am PC oder auch vom Handy aus einfach hochladen.
- Sobald die von Ihnen über das Portal eingereichten Fortbildungsnachweise

von der Rechtsanwaltskammer geprüft wurden, können Sie nachsehen, wie viele Stunden Sie insgesamt auf Ihrem Fortbildungskonto haben.

WAS MUSS ICH TUN, UM DAS PORTAL NUTZEN ZU KÖNNEN?

Erstregistrierung

Ganz einfach: Den Zugang zu dem Portal finden Sie **ab Mitte Oktober** auf unserer Website unter <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft.html>.

Um diesen Bereich nutzen zu können, müssen Sie sich zunächst erstregistrieren. Hierzu geben Sie Ihre Mitgliedsnummer, Ihr Geburtsdatum und eine E-Mail-Adresse für die Korrespondenz an:

Nach Versand der eingegebenen Daten erhalten Sie einen Code per E-Mail zugeschickt. Dieser ist im hierfür vorgesehenen Feld einzutragen und zu bestätigen.

Nach erfolgreicher Bestätigung vergeben Sie im nächsten Schritt ein persönliches Kennwort und können sich ab diesem Zeitpunkt jederzeit in Ihrem persönlichen Konto anmelden.

Anmeldung

Für alle weiteren Anmeldungen sind nur noch die E-Mail-Adresse und das selbst vergebene Kennwort einzugeben – schon ist man angemeldet und kann Nachweise hochladen bzw. seine Stunden einsehen.

WIE KANN ICH DIESES PORTAL NUTZEN?

Schnelles und praktisches Einreichen von Nachweisen

Um Nachweise einzureichen, können Sie jederzeit über den „Hinzufügen“-Button Dokumente unter Angabe von wenigen Eckdaten in dem Portal hochladen.

Nachdem Sie das Dokument bzw. die Dokumente hochgeladen haben, werden diese der zuständigen Abteilung automatisch zur Bearbeitung weitergeleitet. Wie bisher auch kann die Bearbeitung – je nachdem, ob Sie die Nachweise unter dem Jahr oder am Jahresende einreichen – einige Zeit in Anspruch nehmen. Es empfiehlt sich, die Nachweise nicht gesammelt am Jahresende einzureichen, sondern jeweils einzeln, sobald Sie die Veranstaltung besucht/ gehalten haben und Ihnen die Bestätigung vorliegt.

Sobald die Bearbeitung abgeschlossen ist, werden Ihnen die Stunden gutgeschrieben.

Übersicht über Stunden und eingereichte Nachweise

Nach dem Abschluss der Bearbeitung können Sie jederzeit einsehen, wie viele Fortbildungsstunden Sie bereits nachgewiesen haben. Bei der Angabe der Stunden werden alle Fortbildungen berücksichtigt, egal, ob Sie Ihre Nachweise über das Portal oder auf anderem Weg (per Post, per E-Mail etc.) übermittelt haben.



Bei allen Anwenderfragen können Sie sich gerne jederzeit unter keller@rak-m.de an uns wenden!

SO WERDEN SIE FACHANWALT

TEXT: Ass. Maximilian Horlbeck, Referent der RAK
München

Sie sind Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und würden Ihre berufliche Erfahrung gerne mit einem Fachanwaltstitel zusätzlich untermauern?

Der Erwerb einer Fachanwaltsbezeichnung ist derzeit auf 24 Fachgebieten möglich. Grundvoraussetzung ist nach § 3 FAO eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Das entsprechende Antragsformular der RAK München finden Sie [hier](#).

ANTRAGSUMFANG

- Nachweise für den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse gem.

§ 4 FAO

- Teilnahmezertifikat des jeweiligen Fachanwaltslehrgangs im Original einschließlich einer Erklärung des Veranstalters über das Lehrgangsprogramm, insbesondere, dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14q FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind und dass die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 und 4a FAO erfüllt sind. [Hier](#) können Sie sich über verschiedene Lehrgangsanbieter informieren.
- mindestens drei Originalklausuren samt Klausurangabe und Bewertung, insbesondere der Zeugnisse, die das Bestehen bestätigen.
- falls der Antrag nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in welchem der Fachanwaltslehrgang begonnen hat: Fortbildungsnachweis gemäß §§ 4 Abs. 2, 15 FAO ab dem Kalenderjahr des Lehrgangsbeginns. Lehrgangszeiten sind hierbei anzurechnen.
- Nachweise für den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen gem. § 5 FAO innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung nebst Versicherung, dass alle Fälle der vorgelegten Fallliste persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden:
 - Falllisten als Nachweis der praktischen Erfahrungen gem. § 5 Abs. 1 a) –x) FAO (Tipp: Auf der Website der RAK München finden Sie [hier](#) für nahezu jedes Fachgebiet eine Musterfallliste und/oder Ausfüllhilfe. Diese ist als Empfehlung des jeweiligen Fachausschusses zu verstehen, wie die Fallliste erstellt werden soll.)
- ggf. Antrag auf Verlängerung des 3-Jahres-Zeitraums aus den in § 5 Abs. 3 FAO genannten Gründen (maximal 36 Monate)
- die Erklärung, die Antragsgebühr i.H.v. 450,00 € nach Erhalt der Rechnung unter Angabe des Aktenzeichens zu überweisen

WEITERES VERFAHREN

Nach Antragseingang erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung und Rechnung. Der Antrag wird auf Vollständigkeit geprüft. Sollten Nachforderungen erforderlich sein, wendet sich die Geschäftsstelle -um Zeitverzögerungen zu vermeiden- umgehend an Sie. Ansonsten wird der Antrag an den Vorsitzenden des Fachausschusses versendet.

Der Vorsitzende teilt die Akte einem Berichterstatter zu. Sollten Nachforderungen erforderlich sein, wendet sich der Vorsitzende oder Berichterstatter unmittelbar an den Antragsteller. Nach Abschluss der Prüfung durch den Fachausschuss gibt dieser gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Stellungnahme ab. Die endgültige Entscheidung über den Antrag obliegt dann der zuständigen Abteilung des Vorstandes der Kammer.

Bei einem positiven Beschluss wird durch die Geschäftsstelle eine Verleihungsurkunde ausgefertigt. Bei einem negativen Beschluss ergeht ein ablehnender Bescheid.

Bei der RAK München wurde gem. § 17 FAO für jedes Fachgebiet mindestens ein Fachausschuss gebildet.

BEARBEITUNGSZEIT

Eine genaue Angabe der Bearbeitungszeit ist leider nicht möglich. Die Dauer der Bearbeitung wird von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst. Verlangt der Fachausschuss zum Beispiel Nachbesserungen hinsichtlich der Fallliste, kann sich das Verfahren unter Umständen um mehrere Monate verzögern. Durchschnittlich muss jedoch mit einer Bearbeitungszeit von etwa drei Monaten gerechnet werden.

ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN FORTBILDUNGSNACHWEISEN

TEXT: RAin Simone Kolb, Stv. Geschäftsführerin der
RAK München

Die Anerkennung von Fortbildungsaktivitäten von Rechtsanwälten, die außerhalb ihres Heimatlandes, aber innerhalb der Grenzen der Europäischen Union (sowie den Ländern Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein) stattfinden, ist ein schon seit Jahren diskutiertes Thema im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (französisch: Commission de Conseil des Barreaux européens, abgekürzt CCBE).

Es werden auf EU-Ebene Anstrengungen unternommen, um ein einheitliches Anerkennungssystem für grenzüberschreitende Fortbildungsnachweise zu etablieren. Hierzu wurde von der European Lawyers' Foundation (ELF) und dem Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) das Projekt REFOTRA (Recognition of foreign training activities for lawyers) ins Leben gerufen. Europaweit sind momentan Anwaltskammern aus Belgien, Irland, Italien und Polen beteiligt. Von den Rechtsanwaltskammern aus Deutschland

nehmen die Kammern Frankfurt am Main, Köln sowie München an dem Projekt teil.

In einem ersten Schritt wurde ein Muster-Weiterbildungszertifikat entwickelt, das in allen europäischen Ländern als Vorlage für eine Teilnahmebestätigung dienen soll. Die Angaben auf diesem Muster enthalten sämtliche Informationen, die für die Fortbildungen in den verschiedenen Ländern erforderlich sind. Es ist [hier](#) abrufbar.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der RAK München, die eine grenzüberschreitende Veranstaltung außerhalb Deutschlands besuchen, die der Fort- und Weiterbildung dient, sind herzlich dazu aufgerufen, die Veranstalter zu bitten, diesen, durch das Projekt REFOTRA zur Verfügung gestellten, Musternachweis zu verwenden. Weiterführende Informationen finden Sie bei Interesse [hier](#). Zudem können Sie uns bei Fragen oder Rückmeldungen zu grenzüberschreitenden Fortbildungen gerne per [E-Mail](#) kontaktieren.

ELEKTRONISCHE VORSTANDSWAHLEN 2020

TEXT: RAin Claudia Krafft, LL.M., Stv.
Geschäftsführerin der RAK München

Seit Inkrafttreten der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Vertreter der Satzungsversammlung am 01.07.2018 besteht die Möglichkeit, Wahlen per Briefwahl oder elektronisch durchzuführen. Nachdem im Frühjahr 2019 bereits die Wahlen zur 7. Satzungsversammlung erstmals elektronisch durchgeführt wurden, werden die Vorstandswahlen 2020 ebenfalls elektronisch stattfinden.

WIE FUNKTIONIERT DIE ELEKTRONISCHE WAHL?

(1) Mit der Wahleinladung erhalten Sie Ihre persönlichen Zugangsdaten. Damit melden Sie sich am Online-Wahlsystem an.

(2) Nach der Anmeldung am Online-Wahlsystem wird aus Ihren Zugangsdaten ein anonymes Token generiert, das keinerlei Rückschlüsse auf Ihre Identität zulässt.

(3) Ihre Stimmabgabe erfolgt dann anhand dieses Tokens, die Zugangsdaten werden nicht weiter übertragen. Nach der Stimmabgabe wird Ihr Token wieder gelöscht und das Wählerverzeichnis wird informiert, dass für Ihre Daten kein neues Token generiert werden darf. So weiß das Wählerverzeichnis, dass Sie an der Wahl teilgenommen haben, allerdings nicht, wie Ihre Wahlentscheidung ausgefallen ist. Die Wahlurne dagegen weiß, wie der Stimmzettel ausgefüllt wurde, aber nicht von wem. Nur Sie selbst wissen, wen Sie gewählt haben. Das Wahlgeheimnis ist gewahrt.

WARUM ELEKTRONISCH WÄHLEN?

Sicher

Die Stimmabgabe über das Online-Wahlsystem ist sicher. Die zum Einsatz kommende Online-Wahlsoftware wurde vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als sichere Online-Wahlsoftware zertifiziert. Damit ist sichergestellt, dass die Wahlgrundsätze eingehalten werden, insbesondere, dass das Wahlgeheimnis gesichert ist, dass pro Wahlberechtigtem nur einmal abgestimmt werden kann, dass die Wahlurne korrekt ausgezählt wird und die Manipulationsfreiheit mathematisch eindeutig nachgewiesen werden kann.

Komfortable Stimmabgabe

Die elektronische Stimmabgabe ist komfortabel. Sie benötigen lediglich einen PC mit einem Internetzugang. Die elektronische Wahl ist mit allen gängigen Internetbrowsern und PCs durchführbar. Sie können Ihre Stimme aber auch über Ihr Laptop, Smartphone oder Tablet abgeben. Mit den Ihnen übermittelten Zugangsdaten können Sie Ihr Stimmrecht zeitlich unabhängig ausüben, egal ob am Arbeitsplatz in der Kanzlei oder bequem zuhause.

Bildquellen: vladwel/iStock

BERICHT ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN JUNI – JULI 2019

VORSTANDSSITZUNG JUNI 2019

Bericht aus dem Präsidium

RA Then berichtete aus der letzten Präsidiumssitzung vom 03.06.2019. Themen hier waren unter anderem Fragen zu Zulassung und Widerruf, der Unterstützungsfonds, die geplante Aufnahme eines KammerIdent-Verfahrens sowie die Förderung der Universitäten.

Seehaus

Diskutiert wurden alternative Möglichkeiten für die weitere Nutzung des Seehauses. Auf dem Gutachten von Herrn Dr. Fischer-Heidelberger, Präsident des BayORH a.D., und vergangenen Aussprachen basierend, hatte der Vorstand

bereits in einer seiner letzten Sitzungen beschlossen, die Immobilie für eine zulässige Nutzungsmöglichkeit in die Vermögensverwaltung zu überführen.

In diesem Zusammenhang steht die Rechtsanwaltskammer in Kontakt mit Architekten und den Behörden. Um den Weg für alternative Lösungsansätze nicht zu verschließen, wurde im Rahmen der Diskussion beschlossen, aus dem Kreis des Vorstands und Präsidiums der Rechtsanwaltskammer München einen Arbeitskreis Seehaus zu bilden. Dieser soll sich künftig eigenständig mit der Thematik befassen und verschiedene Lösungsansätze abwägen, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Zur Information der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wird auch weiterhin über die aktuellen Entwicklungen jeweils ein Bericht auf die Website der Rechtsanwaltskammer München gestellt werden.

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung

RA Dr. Kuhn berichtet zu der geplanten Novellierung. Im Rahmen des Referentenentwurfs des BMJV sind umfangreiche Neuerungen des Rechts der notwendigen Verteidigung geplant. Durch die Novellierung soll die Effektivität des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährleistet werden. Hierzu existieren in den Landgerichtsbezirken geführte Notruflisten mit Verteidigern, die als Pflichtverteidiger tätig sind.

Geschäftsordnung des Vorstands

RA Dr. Kuhn stellt die neu entworfene Geschäftsordnung des Vorstands vor. Diese ist zum 01.07.2019 in Kraft getreten.

VORSTANDSSITZUNG JULI 2019

Bericht aus dem Präsidium

RA Then berichtete aus der letzten Präsidiumssitzung vom 03.07.2019. Gegenstand der Sitzung waren u.a. Fragen zu Zulassung und Widerruf, Abwicklungen, Geldwäsche sowie das Seehaus in Seeshaupt und der neue

Arbeitskreis hierzu.

Einspruch gegen Rüge

Zu entscheiden war über den Einspruch gegen eine Rüge wegen des Vorwurfs der Untätigkeit, § 43 BRAO i.V.m. § 11 BORA. Insbesondere war darüber zu entscheiden, ob ein zwischenzeitlich eingetretenes Berufsausübungsverbot nach § 47 Abs. 1 S. 1 BRAO der Rügefähigkeit anwaltlichen Verhaltens entgegensteht.

Schatzmeisterbericht 2. Quartal

Der Schatzmeister erstattete dem Vorstand seinen Bericht zum 2. Quartal 2019 über die Verwaltung des Kammervermögens gem. § 79 Abs. 2 S. 2 BRAO.

Geldwäsche

RA Pohlmann erstattete dem Vorstand den Abschlussbericht über die GwG-Prüfung für den Erhebungszeitraum 2017. Es folgte ein Ausblick auf die Routineprüfung für das Jahr 2018.

Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren

Zur Einführung in das Thema wurde durch Frau RAin Fremuth über die neuen gesetzlichen Regelungen informiert und deren Geltungsbereich erläutert. Die Abrufmöglichkeit ist bereits unter www.akteneinsichtsportal.de eingerichtet. Da im Nachgang an die Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren dies entsprechend in den anderen Rechtsgebieten nachfolgen soll, hat die Thematik rechtsgebietsübergreifende Relevanz.

Erörtert wurden in diesem Zusammenhang im Besonderen der Anwendungsbereich der neuen Vorschriften, die Regelungen zum Übermittlungsweg, zum technischen Ausgabeformat und der Abrufmöglichkeit.

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung

RA Dr. Kuhn berichtete über das Treffen der Vertreter der Staatsanwaltschaft München I, des Amtsgerichts München, des Münchner Anwaltsvereins und der bayerischen Strafverteidigerinitiative mit Vertretern der Rechtsanwaltskammer. Nach dem hier erfolgten Austausch ist die bisherige Bestellungspraxis im Strafverfahren verbesserungsbedürftig, insbesondere durch eine Aufstockung der Kapazitäten von Rechtsanwälten zur Übertragung von Pflichtmandaten. Berührt sind Fragestellungen der Kostentragungspflicht sowie der Voraussetzungen bzw. Qualifikation der Rechtsanwälte auf diesem Gebiet. Diskutiert wurden in diesem Zusammenhang Lösungsansätze sowohl auf praktischer als auch gesetzgeberischer Ebene. Die Rechtsanwaltskammer München will bezüglich des Referentenentwurfs des BMJV eine entsprechende Stellungnahme abgeben.

Wahlen zum Kammervorstand

RA Then stellte einen zeitlichen Ablaufplan für die nächste Vorstandswahl 2020 vor. In diesem Zusammenhang wurde diskutiert, ob die Wahl künftig weiter elektronisch oder wieder in Rückkehr zur Briefwahl abgehalten werden soll. Die Mitglieder des Vorstands sprachen sich dabei mehrheitlich für eine Fortführung der elektronischen Wahl aus.

ANWALTSTREFFEN IN PASSAU

TEXT: RAin Claudia Krafft, LL.M., Stv.
Geschäftsführerin der RAK München

Am 05.07.2019 fand das diesjährige Anwaltstreffen der Rechtsanwaltskammer München in Passau statt. Eingeladen waren nicht nur die Kolleginnen und Kollegen aus dem Landgerichtsbezirk Passau, sondern wegen der örtlichen Nähe auch interessierte Mitglieder der niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer.

Schwerpunkte des Treffens waren das "3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz" sowie "Erste Erfahrungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr" und es fand ein gelungener Austausch zwischen den Passauer Kollegen, Vertretern der Justiz und Politik und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer München statt.

Darüber hinaus gab der Nachmittag Gelegenheit, hiervon unabhängig weitere Fragen an den Vorstand zu richten und zu diskutieren.

RA Dr. Alexander Siegmund, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer München und Mitglied im BRAK-Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr, referierte zum Thema „Rechtliche Entwicklungen im elektronischen Datenverkehr“. Anhand der aktuellen Rechtsprechung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach wies er unter anderem auf Fallstricke bei der Einreichung von Schriftsätzen hin. Es folgte eine Einführung zum Stand des ERV in Passau von Daniel Sell, Vertreter des IT Servicezentrums Bayern in Passau.

Daran schloss sich eine rege Podiumsdiskussion mit Präsident RA Michael Then, Dr. Alexander Siegmund, RA Sebastian Kahlert, Vorsitzender des Passauer Anwaltsvereins e.V. und Regierungsrat Dr. Florian Paschold, LL.M. EUR., Bayerisches Staatsministerium der Justiz an.

RAin Gabriele Loewenfeld, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer München, stellte in einem Kurzreferat den von der Bundesrechtsanwaltskammer und dem DeutschenAnwaltVerein erarbeiteten Forderungskatalog sowie den aktuellen Sachstand zur Umsetzung des 3. KostRMOG vor.

Neben Oberbürgermeister Jürgen Dupper, der die Gäste bereits am Mittag zum Auftakt im Alten Rathaus empfing, richtete beim nachfolgenden Anwaltstreffen in der Universität Passau auch RA Michael Then, Präsident der RAK München, begrüßende Worte an die Teilnehmer. Bei interessanten Gesprächen und einem gemeinsamen Abendessen ließen die Teilnehmer den Tag schließlich im Restaurant INNSTEG noch einmal Revue passieren und ausklingen.

Ziel des Anwaltstreffens war es auch in diesem Jahr, einen Gedankenaustausch anzuregen und dabei insbesondere berufspolitische Themen zu diskutieren. Neben dem persönlichen Kontakt zu ihren Mitgliedern fördert die Rechtsanwaltskammer damit auch einen wertvollen Dialog, der die eigene Expertise stärkt und gleichzeitig den Blick für Neues schärft.

GEMEINSAME SITZUNG MIT DER STEUERBERATERKAMMER MÜNCHEN

TEXT: RAin Claudia Krafft, LL.M., Stv.
Geschäftsführerin der RAK München

Am 24.07.2019 fand die gemeinsame Präsidiumssitzung der Rechtsanwaltskammer München und der Steuerberaterkammer München statt. Ziel der jährlich stattfindenden Arbeitssitzung war es wie immer, aktuelle berufspolitische Themen zu besprechen und Erfahrungen auszutauschen.

Diskutiert wurden unter anderem der aktuelle Stand der Anpassung der Rechtsanwalts- bzw. Steuerberatergebühren sowie Überlegungen zur Einführung und Gestaltung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter. Ein weiterer Schwerpunkt war die beiden Kammern obliegende Geldwäscheaufsicht. Hier tauschten sich die Präsidien über die jeweils erfolgten Prüfungen und Maßnahmen aus. Diskussionsbedarf bestand auch bei der Problematik „Krisenbilanzierung durch den Steuerberater und anschließende Insolvenz“. Aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26.01.2017, Az. IX ZR 285/14 besteht hier die Gefahr von Haftungsansprüchen,

der sich Steuerberater im Rahmen des Insolvenzverfahrens ausgesetzt sehen.

AUSSPRACHETAGUNG DER FACHAUSSCHÜSSE

TEXT: Ass. Maximilian Horlbeck, Referent der RAK
München

Am 23.07.2019 war es wieder so weit. In den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer München fand die mittlerweile siebte Aussprachetagung der Fachausschüsse statt.

Die Fachausschüsse werden durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gemäß § 17 FAO gebildet und sind für die Verleihung der einzelnen Fachanwaltsbezeichnungen zuständig. Für jedes Fachgebiet wurde bei der RAK München jeweils ein Fachausschuss gebildet, für die Fachgebiete Arbeitsrecht und Familienrecht jeweils zwei.

Die Aussprachetagung dient dem Erfahrungs- und Gedankenaustausch, was besonders angesichts ständiger Weiterentwicklungen in der Fachanwaltsordnung eine wichtige Hilfe für die zahlreichen ehrenamtlich

tätigen Mitglieder der einzelnen Fachausschüsse darstellt. Da sich im Laufe der Jahre Unklarheiten innerhalb der jeweiligen Vorschriften der FAO für einzelne Fachanwaltschaften ergeben haben, andererseits Abgrenzungsfragen in einzelnen Fachgebieten bestehen, lädt die Veranstaltung jedes Mal aufs Neue zu mitunter kontroversen Diskussionen ein.

Als besonderes "Highlight" konnte in diesem Jahr Herr [Rechtsanwalt Hartmut Scharmer](#) als Gastreferent für die Aussprachetagung gewonnen werden. Er konnte, als besonders versierter Experte im Bereich Fachanwaltschaften, sehr hilfreiche Impulse für die weitere Arbeit der Fachausschüsse setzen und zahlreiche Fragen der anwesenden Teilnehmer der Tagung - auch beim anschließenden Get-together - beantworten.

Die nächste Aussprachetagung der Fachausschüsse findet voraussichtlich wieder Mitte 2021 statt.

MELDUNGEN AUS DER KAMMER



SEMINAR: DER ANWALT ALS MEDIATOR

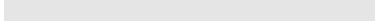
Am 15.10.2019 findet im Vorstandssitzungssaal, im 1. OG der Rechtsanwaltskammer München, das Seminar „Der Anwalt als Mediator“ statt. Referentin ist Wirtschaftsmediatorin Dagmar Ponschab.

15.10.2019

17:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Seminargebühr EUR 40,00

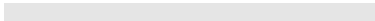
Die Anmeldung über das Seminarportal der RAK München ist [hier](#) möglich.



RECHTEVERGABE IM BEA SCHNELL ERKLÄRT

In einem neuen beA-Erklärvideo erklären wir Ihnen kurz und anschaulich, wie Sie im beA Rechte an Kollegen und Mitarbeiter vergeben und ihnen diese auch wieder entziehen können.

Das Video steht ab sofort auf unserer [Website](#) für Sie bereit.



DIE RECHTSANWALTSKAMMER BEIM B2RUN

Bereits zum sechsten Mal nahmen Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München am B2Run-Firmenlauf durch den Olympiapark teil.

Am 16.07.2019 gingen 30.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei optimalem Wetter und bester Laune an den Start, um gemeinsam zu laufen, Ziele zu erreichen und zu feiern.

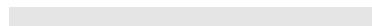
In diesem Jahr erlebte Deutschlands größter Firmenlauf mit individueller Zeitmessung, unter der Schirmherrschaft von Oberbürgermeister Dieter Reiter, seine 16. Auflage. Vertreten waren Läuferinnen und Läufer aus 1.500 Unternehmen.

Ihre Fitness und sportliche Ausdauer bewiesen im "Kammer-Team":

■ Andreas Goller

- Dr. Andreas Lehnert
- Florian Kempter
- Dr. Thomas Kuhn
- Dr. Frank Remmert
- Dr. Alexander Seidenberg

Um 17:20 Uhr gab Stadträtin Kathrin Abele den Startschuss. In acht zeitversetzten Startphasen machten sich die Teilnehmer auf den sechs Kilometer langen Weg durch das Olympiagelände, an dessen Ende der Zieleinlauf durch das Marathontor ins Olympiastadion stand. Wie immer ein Highlight und ein bestimmt unvergessliches Erlebnis.



„WEHE DEM, DER ALLEIN IST. MEIN GROSSVATER ERNST SEIDENBERGER. MÜNCHNER RECHTSANWALT IN DER NS-ZEIT“

Am 24.07.2019 stellte der Politologe Peter Neumaier, im gut besuchten Auditorium des NS-Dokumentationszentrums, sein Buch über seinen Großvater Ernst Seidenberger vor. Seidenberger, ein etablierter Münchner Rechtsanwalt, verlor mit der Machtübernahme alles, was er sich über Jahre aufgebaut hatte. Neumaiers bewegenden Erläuterungen zum tragischen Schicksal dieses außergewöhnlichen Mannes folgte ein Gespräch mit Prof. Micha Brumlik.

Prof. Brumlik, ein ehemaliger Schulkamerad Neumaiers, ist Erziehungswissenschaftler und Publizist und beleuchtete gemeinsam mit dem Autor dessen Spurensuche und Aufarbeitung seiner Familiengeschichte.

Abgerundet wurde dieser ergreifende und zugleich informative Abend durch einen lebhaften Dialog mit dem Publikum, das zahlreiche Fragen stellte.

Veranstaltet wurde die Buchvorstellung vom Kulturzentrum der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern, dem NS-Dokumentationszentrum München sowie der Rechtsanwaltskammer München.

BESUCH AUS FERNOST

Die »China Law Society«, ein im Jahre 1982 gegründeter Verband aus derzeit ca. 700.000 chinesischen Juristen, stattete der Rechtsanwaltskammer München im Rahmen einer dreiwöchigen Bildungsreise am 26.08.2019 einen Besuch ab, um sich zu den Themen „Aufgaben und Tätigkeiten einer deutschen Rechtsanwaltskammer“ sowie „Außergerichtliche Streitschlichtung unter Einbeziehung der Anwaltschaft“ zu informieren. Zweck dieses Verbandes ist nach eigenen Angaben die Weiterbildung von Rechtswissenschaftlern, Richtern und anderen Juristen sowie die Förderung des internationalen Austauschs. Dementsprechend hochkarätig besetzt war auch die 22-köpfige Delegation.

Während eines rund zweistündigen Vortrages konnte den chinesischen Juristenkolleginnen und -kollegen durch Rechtsanwalt Konstantin Kalaitzis, Vorstandsmitglied der RAK München, ein ausführlicher Überblick gegeben werden. Gesprochen wurde über Sinn und Zweck einer Rechtsanwaltskammer als Selbstverwaltungsbehörde freier und unabhängiger Rechtsanwälte, über die mannigfaltigen Facetten der anwaltlichen Selbstverwaltung sowie über die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Streitschlichtung, angefangen bei der Mediation, über Schlichtungsstellen bis hin zum Vermittlungsverfahren für Rechtsanwälte bei Auseinandersetzungen mit Kollegen oder Mandanten. Dezidierte Fragen der Delegationsmitglieder bestätigten das große Interesse an den genannten Themen. Der Delegationsleiter bedankte sich herzlich für die gezeigte Gastfreundschaft und die aufschlussreichen Ausführungen mit einem

kleinen Buchpräsent.



Bildquellen: kontrastDesign/iStock

SORGEN SIE FÜR IHRE VERTRETUNG

TEXT: RAin Elisabeth Schwärzer, Geschäftsführerin
der RAK München

In einer neuen Entscheidung hat sich der BGH mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen der Anwalt im Falle einer Krankheit das zur Wahrung von Fristen Erforderliche getan hat.

§§ 233, 236 ZPO; § 53 BRAO

a) Ein Rechtsanwalt muss allgemeine Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen Erforderliche auch dann unternommen wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt. Ist er als Einzelanwalt ohne eigenes Personal tätig, muss er ihm zumutbare Vorkehrungen für einen Verhinderungsfall, z.B. durch Absprache mit einem vertretungsbereiten Kollegen treffen. Durch konkrete Maßnahmen im Einzelfall muss sich der Rechtsanwalt allerdings nur dann vorbereiten, wenn er einen solchen konkreten Ausfall vorhersehen kann.

b) Ein Rechtsanwalt muss, wenn er unvorhergesehen erkrankt, nur das, aber auch alles zur Fristwahrung unternehmen, was ihm dann möglich und zumutbar ist. Die fristwahrenden Maßnahmen eines unvorhergesehen erkrankten Einzelanwalts ohne eigenes Personal können sich darin erschöpfen, die Vertretung, für die er zuvor im Rahmen der ihm obliegenden allgemeinen Vorkehrungen für Verhinderungsfälle Vorsorge zu treffen hatte, zu kontaktieren und um die Beantragung einer Fristverlängerung zu bitten. Für die Begründung eines Wiedereinsatzantrags ist deshalb die Darlegung und Glaubhaftmachung notwendig, dass aufgrund der Erkrankung selbst diese Maßnahme nicht möglich oder zumutbar war beziehungsweise - bei pflichtgemäßem Treffen der allgemeinen Vorkehrungen - gewesen wäre.

BGH, Beschluss v. 19.02.2019 – VI ZB 43/18

Nach § 53 Abs. 1 BRAO muss der Rechtsanwalt für seine Vertretung sorgen,

1. wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben;
2. wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will.

WAS IST ZU TUN?

Der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung von einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwalt übernommen wird. Ein Vertreter kann auch von Vorneherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, bestellt werden. In anderen Fällen kann ein Vertreter nur auf Antrag des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer bestellt werden (§ 53 Abs. 2 BRAO).

ANZEIGEPFLICHT

Wenn der Rechtsanwalt einen Vertreter für ein Kalenderjahr bestellt, besteht nach § 53 Abs. 6 BRAO eine Anzeigepflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Das erforderliche Formblatt finden Sie [hier](#).

Ein umfassender Aufsatz zu dem Thema: „Wenn (und wann) der Rechtsanwalt einen Vertreter braucht?“ findet sich im Anwaltsblatt 2019, 342 ff. von Frau Rechtsanwältin Dr. Offermann-Burckart.

DATENSCHUTZ BEI DER ERSTELLUNG VON ZEUGNISSEN FÜR RECHTSREFERENDARE

Mit Schreiben vom 09.08.2019 hat der Präsident des Oberlandesgerichts München darauf hingewiesen, dass das Stationszeugnis für die Rechtsanwaltspflichtstation direkt an den Dienstvorgesetzten der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars übermittelt werden kann.

Das Zeugnis ist gemäß § 54 JAPO für jeden Ausbildungsabschnitt zu erstellen und soll ein Bild von der Eignung, den Fähigkeiten, den praktischen Leistungen, dem Fleiß, dem Stand der Ausbildung und der Führung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars geben (§ 54 Abs. 3 JAPO). Schließlich soll festgestellt werden, ob das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht wurde. Überwacht wird dies durch die dienstvorgesetzten Behörden, § 52 JAPO.

Deshalb sind die Zeugnisse gemäß Punkt 1.7.2 der

Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung (gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28.04.2005 Az.: PA 2220 - 1587/2004, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11.08.2017 (JMBl S. 196)), unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke, nach Beendigung der Ausbildungsstation zeitnah dem Dienstvorgesetzten der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vorzulegen.

Teilweise von Kanzleien geltend gemachte datenschutzrechtliche Gründe, die gegen diese Vorlage sprechen, sind nicht ersichtlich. Die persönlichen Daten der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind den dienstvorgesetzten Behörden bekannt.

UNTERZEICHNER UND POSTFACHINHABER MÜSSEN IDENTISCH SEIN

TEXT: Ass. Laura Funke, Referentin der RAK
München

Mit Verfügung vom 10.10.2018, Az. 6 Ca 2050/18, hat das Arbeitsgericht Lübeck darauf hingewiesen, dass die einfache elektronische Signatur bei der Übermittlung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) Personenidentität mit dem beA-Inhaber erfordert.

Hintergrund des Hinweises war die Einreichung eines Schriftsatzes, welcher mit „in seiner Abwesenheit unterzeichnet von B. Rechtsanwältin“ unterzeichnet war. Versandt wurde der Schriftsatz jedoch über das beA des Rechtsanwalts unter Verwendung von dessen PIN (d.h. nicht über eine Mitarbeiterkarte).

Bei Versendung eines Schriftsatzes über das beA ist gemäß § 130a Abs. 3 ZPO die einfache elektronische Signatur zur Identifikation des Ausstellenden ausreichend, sofern das Schriftstück vom Rechtsanwalt selbst versendet wird.

Einzigste Voraussetzung ist, dass die das Dokument verantwortende Person identisch ist mit der das Dokument einreichenden Person. In diesem Fall reicht der einfache Namenszug unter dem Dokument im Zusammenspiel mit der eindeutigen Identifikation über den Absender mittels beA aus, um den Urheber des eingereichten Schriftsatzes zu identifizieren.

Daher muss sich bei der Verwendung einer lediglich einfachen elektronischen Signatur am Ende des Schriftsatzes der Name desjenigen Rechtsanwalts befinden, der den Schriftsatz über sein beA übermittelt.

Die einfache elektronische Signatur im Sinne des § 2 Nr. 1 SigG ist der Namenszug eines Rechtsanwalts am Ende des Schriftsatzes. Dabei kann es sich um einen maschinenschriftlichen Namenszug oder um die eingescannte Unterschrift handeln.

Nur in Fällen, in denen eine andere Person als der verantwortende Rechtsanwalt das Schriftstück über das beA einreicht (beispielsweise ein Kanzleimitarbeiter), ist eine qualifizierte elektronische Signatur gem. § 2 Nr. 3 SigG erforderlich, um die Urheberschaft des unterzeichnenden Rechtsanwalts zweifelsfrei nachzuweisen.

Das ArbG Lübeck hat darauf hingewiesen, dass die Einreichung eines Schriftsatzes unwirksam ist, sofern dieser durch eine andere Person als den verfassenden Rechtsanwalt über das beA bei Gericht eingereicht wird, ohne dass dabei eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet wurde. In einem derartigen Fall sei die unzulässige Einreichung nicht fristwährend.

Das ArbG Lübeck hat darauf hingewiesen, dass die Einreichung eines Schriftsatzes unwirksam ist, sofern dieser durch eine andere Person als den verfassenden Rechtsanwalt über das beA bei Gericht eingereicht wird, ohne dass dabei eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet wurde. In einem derartigen Fall sei die unzulässige Einreichung nicht fristwährend.

Die Weitergabe der persönlichen beA-Karte mitsamt der PIN an eine andere

Person sei unzulässig, da die Sicherstellung der Identität des Einreichenden so nicht gewährleistet werden könne. Daher dürfe das Recht, nicht qualifiziert elektronisch signierte Dokumente über beA zu versenden, auch nicht auf Dritte übertragen werden; zudem sei die dem Zertifikat zugehörige PIN geheim zu halten.

Bildquellen: LordRunar/iStock

BEA FÜR AUSLÄNDISCHE DIENSTLEISTENDE RECHTSANWÄLTE GEMÄSS § 27A EURAG

TEXT: RAin Katharina Höllriegl, Referentin der RAK
München

Ein europäischer Rechtsanwalt, der vorübergehend und gelegentlich in Deutschland tätig wird (dienstleistender europäischer Rechtsanwalt), hat im Zusammenhang mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden gemäß § 27 Abs. 1 EuRAG die Stellung eines Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten. Eingeschränkt wird dies lediglich durch die Vorschriften §§ 28 ff. EuRAG.

Vor dem Hintergrund, dass alle anwaltlichen (Prozess-)Vertreter über sichere elektronische Kommunikationsmöglichkeiten verfügen sowie die Möglichkeit haben sollen, in gleicher Weise am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen, wurde gemäß § 27a EuRAG das besondere elektronische Anwaltspostfach auch für den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt eingeführt.

Europäische dienstleistende Rechtsanwälte können daher bei der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer ein beA beantragen. Welche Rechtsanwaltskammer für welche dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte zuständig ist, ergibt sich aus § 32 Abs. 4 EuRAG. Die Rechtsanwaltskammer München ist demnach für die Anträge dienstleistender europäischer Rechtsanwälte aus Italien und Österreich zuständig, § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 EuRAG. Das Antragsformular sowie weitere Informationen finden sich bereits auf der [Website](#) der Rechtsanwaltskammer München.

Bildquellen: LordRunar/iStock

AUF DEN TATSÄCHLICHEN ZUGANG KOMMT ES AN

TEXT: RAin Kristina Stitz, Referentin der RAK
München

Wie im beA-Newsletter 26/2019 berichtet, hatte sich das OVG Lüneburg (Beschl. v. 28.05.2019 – 13 ME 136/19) mit der Frage zu befassen, ob ein nachträglich eingereichtes elektronisches Empfangsbekenntnis die kraft Gesetzes eingetretene Zustellungsfiktion des § 189 ZPO rückgängig machen kann.

Das Gericht hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: In der Vorinstanz war ein Beschluss gegen Empfangsbekenntnis zugestellt worden, welches der Prozessbevollmächtigte jedoch zunächst nicht abgegeben hatte. Stattdessen erhob er „fristwährend“ Beschwerde gegen den Beschluss. Zu einem späteren Zeitpunkt reichte der Prozessbevollmächtigte das Empfangsbekenntnis dann doch noch ein, welches allerdings ein späteres Datum als der Beschwerdeschriftsatz trug. Zur Berechnung der Beschwerdebegründungsfrist stellte er auf das Datum des Empfangsbekenntnisses ab.

Das OVG vertrat die Ansicht, die Begründungsfrist habe bereits mit Einreichung der Beschwerdeschrift zu laufen begonnen. Hiermit habe der Bevollmächtigte deutlich gemacht, dass ihm der gerichtliche Beschluss tatsächlich zugegangen war und er bereit war, den Beschluss entgegen und zur Kenntnis zu nehmen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der Prozessbevollmächtigte das nachgereichte elektronische Empfangsbekenntnis auf einen späteren Zeitpunkt datiert habe. Wie bereits der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 26.04.2017 – X B 22/17 – festgestellt habe, könne ein derartiges Empfangsbekenntnis die kraft Gesetzes eingetretene Heilungswirkung des § 189 ZPO nicht mehr rückgängig machen. Ein ordnungsgemäß nach § 14 BORA entgegengenommenes und erteiltes Empfangsbekenntnis könne allenfalls einen früheren Zeitpunkt der Bekanntgabe als den der Rechtsmitteleinlegung belegen.

Bildquellen: LordRunar/iStock

OVG SAARLOUIS: ZU DEN ANFORDERUNGEN AN DIE ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG EINES GERICHTSURTEILS

TEXT: RA Florian Wolferstätter, Referent der RAK
München

Mit Beschluss vom 24.06.2019 hat sich das OVG Saarlouis mit den Anforderungen an die wirksame Zustellung eines Urteils über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) befasst.

Gegenstand des Verfahrens war die Entscheidung über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Begründungsfrist für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Das streitgegenständliche Urteil war dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 05.03.2019 über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zugestellt worden. Ein Empfangsbekenntnis wurde von dem Prozessbevollmächtigten zwar nicht erteilt, in dessen Zulassungsantrag vom 26.03.2019 hatte dieser jedoch ausgeführt, dass das Urteil „am 05.03.2019 zugestellt wurde“.

Erst auf den Hinweis des Gerichts vom 13.05.2019, dass der Antrag mangels Begründung unzulässig sei, wandte der Klägervertreter ein, dass er nicht von einer wirksamen Zustellung am 05.03.2019 ausgehe. Er habe an diesem Tag über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) lediglich eine unvollständige Datei erhalten, welche bspw. kein Landessiegel getragen habe. Entgegen der Regelung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) habe es sich ferner nicht um ein pdf-Dokument, sondern um eine veränderbare Word-Datei gehandelt.

Das OVG lehnte den Antrag ab. Zum einen habe sich aus einer dem Gericht vorliegenden „Eingangsbestätigung“ ergeben, dass das streitgegenständliche Urteil als pdf-Datei übersandt wurde. Zum anderen sei das Dokument auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen gewesen. Die Anbringung eines Siegels sei daher nicht erforderlich gewesen und werde im Übrigen auch von § 2 ERVV nicht gefordert.

Darüber hinaus führte das OVG aus, dass im vorliegenden Fall nicht erkennbar sei, inwieweit der Klägervertreter durch das Fehlen eines Dienstsiegels an der Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung gehindert worden sei. Auch bei Übersendung einer Word-Datei hätte der Klägervertreter den wesentlichen Inhalt des Urteils und insbesondere den Umfang der Beschwerde erkennen können. Das Fehlen eines wesentlichen Urteilstatbestandteiles im Sinne des § 117 Abs. 2 VwGO war von diesem nicht vorgetragen worden.

Die Frage, ob der Anwendungsbereich des ERVV in diesem Fall überhaupt eröffnet war, wurde nicht behandelt. Dies ist insoweit fraglich, als § 1 Abs. 1 ERVV vorsieht, dass diese Verordnung u.a. für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte der Länder und des Bundes gilt.

Bildquellen: LordRunar/iStock

BFH: UMLAUTE UND SONDERZEICHEN IN DATEINAMEN VON BEA-SCHRIFTSÄTZEN

Sonderzeichen und Umlaute in Dateinamen von beA-Schriftsätzen können seitens der Justiz zu Problemen bei der Weiterverarbeitung von Nachrichten führen. Nachrichten gehen in diesen Fällen zwar auf dem Intermediär-Server der Justiz ein, werden vom justizinternen Server jedoch nicht weitergeleitet. Weder Absender noch Empfänger erhalten darüber eine Mitteilung.

In einem solchen Fall ist laut BFH eine dadurch bewirkte Fristversäumnis unverschuldet. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann von Amts wegen gewährt werden, entschied der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 05.06.2019, Az. IX B 121/18.

Vorausgegangen war der Fall eines Anwalts, der für die Beschwerdebegründung einer Nichtzulassungsbeschwerde die Webanwendung für das beA nutzen

wollte. Da sich im Dateinamen unzulässige Sonderzeichen befanden, wurde die Datei nicht an den BFH weitergeleitet. Der Absender erhielt jedoch die Benachrichtigung, seine Nachricht sei erfolgreich zugestellt worden.

Nachdem der Anwalt vom BFH über die Versäumnis der Frist informiert wurde, verschickte er die entsprechende Nachricht erneut. Da die Beschwerdebegründung fristgerecht verschickt wurde und für den Anwalt nicht erkenntlich war, dass diese nicht zugestellt wurde, gewährte der BFH mit seinem Beschluss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand von Amts wegen. Die Erklärung dazu: Auch im elektronischen Rechtsverkehr gelte eine versäumte und verspätet nachgeholte Prozesshandlung als rechtzeitig bewirkt, wenn den Prozessbeteiligten kein oder nur ein geringes Verschulden trifft. Dies war hier der Fall, da Umstände technischer Natur gegeben waren, die für den Nutzer nicht durchschaubar oder nur schwer eruierbar waren.

Die BRAK hat erklärt, dass sich leider nicht eindeutig sagen lässt, welche Sonderzeichen von diesen Problemen betroffen sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand lassen sich alle Buchstaben des Alphabets – mit Ausnahme der Umlaute ä, ö, ü und ß – sowie alle Ziffern sowie Unterstrich, Minus und Punkt problemlos verwenden.

Für den 01.01.2020 ist eine verbindliche Änderung der verwendbaren Zeichen durch Anpassung der ERVV geplant.

Tipps zur Benennung und Nummerierung von Anhängen finden Sie [hier](#).

Bildquellen: LordRunar/iStock

SCHADENSERSATZANSPRÜCHE WEGEN DES BEA- AUSFALLS

TEXT: RAin Simone Kolb, Stv. Geschäftsführerin der
RAK München

Von Anfang Dezember 2017 bis weit in das Jahr 2018 hinein war das beA für die Anwaltschaft nicht nutzbar. Noch bis März 2019 gab es immer wieder Ausfälle des beA-Systems. Zahlreiche Rechtsanwälte haben darüber nachgedacht, Schadensersatzansprüche gegen die BRAK aufgrund ihrer technischen Aufwendungen bzw. die Bundesnotarkammer hinsichtlich der Aufwendungen für die beA-Karte geltend zu machen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat nunmehr auf der beA-Website ein Gutachten veröffentlicht, das zu dem Ergebnis kam, dass denkbare Schadensersatzansprüche gegen die Bundesrechtsanwaltskammer weder aus vertraglichen, deliktischen noch aus staatshaftungsrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht kommen.

Diese Rechtsauffassung sei inzwischen durch rechtskräftige Urteile bestätigt worden (AG Berlin Mitte, 20 C 28/19; AG Verden (Aller), Az. 2 C 24/19 (III); AG Köln, Az. 116 C 203/18).

Diese Informationen finden Sie auf der [beA-Website](#).

Das AG Köln hatte sich bereits im Jahr 2018 mit der Frage befasst, ob der Einzug der Gebühren für die beA-Karte durch die Bundesnotarkammer für die Zeit rechtmäßig war, in der das beA nicht genutzt werden konnte (Urt. v. 11.12.2018 - 116 C 203/18). Das AG Köln sah kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht gegeben. Insbesondere habe keine Störung der Geschäftsgrundlage vorgelegen. Denn die Pflicht, die beA-Karte vorzuhalten, hätte auch ohne die aktuelle Verfügbarkeit des beA bestanden. Der Anspruch der Bundesnotarkammer auf die Zahlung des Entgelts für beA-Karten sei also durch die vorübergehend entfallene Nutzungsmöglichkeit des beA nicht berührt worden.

Einen Artikel zu dieser Entscheidung finden Sie auch im [beA-Newsletter](#).

Zusätzlich zu den gerichtlichen Verfahren und dem Gutachten hat die BRAK Vergleichsverhandlungen mit der Firma Atos geführt, um eine pragmatische Lösung für die Anwaltschaft herbei zu führen.

Die BRAK hat im Juli mitgeteilt, dass sie mit Atos zwischenzeitlich eine Vereinbarung zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen und die Höhe von Zahlungsansprüchen von Atos sowie Gegenansprüchen der BRAK aufgrund der Ausfälle des beA seit Anfang Dezember 2017 bis einschließlich 31.03.2019 geschlossen hat.

Die BRAK hatte gegenüber Atos schon seit längerem Zahlungen zurückgehalten. Grund hierfür waren Schadenersatzansprüche, die die BRAK aufgrund der beA-Ausfälle gegenüber Atos geltend machte. Atos hingegen

meinte, zusätzliche Vergütungen für zusätzliche Leistungen beanspruchen zu können. Dieser Streit sei nun beendet. Nach Angaben der BRAK zahle sie für die Entwicklung und den Betrieb des beA rund EUR 1,8 Mio. weniger als veranschlagt und geplant. Dies entspreche rechnerisch einem Betrag von rund EUR 10,00 pro Mitglied. Diese Ersparnis wird nun dafür eingesetzt, um die von den regionalen Kammern jährlich pro Mitglied an die BRAK abzuführenden Beiträge für das beA bzw. den Elektronischen Rechtsverkehr um die besagten EUR 10,00 pro Mitglied zu verringern.

Bildquellen: LordRunar/iStock

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH AN VIELE NEUE FACHKRÄFTE!

TEXT: RAIN Stefanie Fremuth, Stv. Geschäftsführerin
der RAK München

RECHTSFACHWIRTE

Die harte Arbeit der vergangenen Jahre hat sich für 37 neue Geprüfte Rechtsfachwirte ausgezahlt. Sie haben die Fortbildungsprüfung im Jahr 2019 in München bestanden. Um diesen Erfolg gebührend zu feiern, fand am 05.06.2019 die Abschlussfeier für die Geprüften Rechtsfachwirte statt. In feierlichem Rahmen begrüßte Präsident Michael Then alle Anwesenden und sprach den Absolventen seine Anerkennung für das Bestehen dieser fordernden Prüfung auf Meisterebene aus. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses dankte er für ihr herausragendes und langjähriges ehrenamtliches Engagement.

Herr Richter am Oberlandesgericht Rainer Fläxl erläuterte die wesentliche

Bedeutung der Kanzleimitarbeiter, insbesondere der Geprüften Rechtsfachwirte und verlieh der besten Absolventin, Frau Katharina Maria Traber, den sogenannten „Meisterpreis“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Bereits im Vorfeld erhielten alle erfolgreichen Prüfungsteilnehmer den Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung in Höhe von je EUR 1.500,00.

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Bei den diesjährigen Abschlussfeiern der Rechtsanwaltsfachangestellten im Oberlandesgerichtsbezirk München standen erneut die guten Leistungen der ehemaligen Auszubildenden im Fokus. Insgesamt 248 Absolventen wurden für ihre bestandenen Prüfungen und guten Ergebnisse geehrt.

München

Knapp 140 Absolventinnen und Absolventen der Münchner Prüfungsausschüsse haben ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und können als Rechtsanwaltsfachangestellte einer erfolgreichen Zukunft entgegensehen.

In München fand die Abschlussfeier am 18.07.2019 erneut in den Räumen der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe statt. Rechtsanwältin Petra Heinicke, Vorsitzende der zuständigen Vorstandsabteilung, lobte in ihrer Festrede das Engagement während der Ausbildung und die guten Leistungen, 83 % der Prüfungsteilnehmer legten diese erfolgreich ab.

Sie hob hervor, dass alle erfolgreichen Absolventen sehr gute Chancen auf einen Arbeitsplatz in diesem spannenden und zukunftssicheren Berufsfeld haben. Mit mehr als 22.000 zugelassenen Rechtsanwälten im OLG-Bezirk München bestehe großer Bedarf an qualifizierten und engagierten Fachkräften.

Im Rahmen der Abschlussfeier wurde Frau Oberstudienrätin Annemarie Putzer, die in diesem Jahr ausscheidet, für ihre langjährige Tätigkeit als Mitglied des Prüfungsausschusses München II geehrt.

Straubing

Die Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten des Prüfungsausschusses Straubing fand am 12. Juli 2019 auf dem Bogenberg im Restaurant „Zur schönen Aussicht“ statt. Dr. Michael Schröter gratulierte den Teilnehmerinnen und bei ausgezeichneter Stimmung feierten sie gemeinsam mit ihren Lehrern, Eltern und Freunden, den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Von insgesamt 30 Absolventinnen erzielte Frau Ines Hanitzsch den besten Abschluss.

Augsburg

In Augsburg fand die Abschlussfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten am 23. Juli 2019 im „Annahof“ statt. Auch hier wurde ausgiebig gefeiert und den Absolventen gratuliert. Alle 39 Teilnehmer haben die Abschlussprüfung bestanden. Frau Sarah Dahlke, Frau Melanie Kilian und Frau Helen Friedemann erzielten die besten Abschlüsse.

Ingolstadt, Kempten und Traunstein

Auch in den Landgerichtsbezirken Ingolstadt, Kempten und Traunstein wurden die Absolventen im Rahmen der Abschlussfeiern ausgiebig gefeiert.

Allen Absolventen gratulieren wir an dieser Stelle noch einmal zur bestandenen Prüfung. Wir wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute und weiterhin viel Erfolg.

Bildquelle: Natalia Bodrova/iStock

DEM FACHKRÄFTEMANGEL ENTGEGENWIRKEN!

TEXT: RAin Stefanie Fremuth, Stv. Geschäftsführerin
der RAK München

Sie suchen qualifizierte Kanzleimitarbeiter?

Für Wieder- und Quereinsteiger im Bereich Rechtsanwaltsfachangestellte bietet die Rechtsanwaltskammer München erstmals im November 2019 ein ganz neues Kursprogramm an.

Mit dem Refresher-Programm richtet sich die Kammer an Kanzleimitarbeiter, die nach längerer Auszeit wieder in den erlernten Beruf zurückkehren, die ihre Ausbildung in anderen Berufen absolviert haben oder solche, die in einzelnen Bereichen ihre Kenntnisse auf den aktuellen Stand bringen möchten.

Im Rahmen von drei ganztägigen Veranstaltungen, die auch einzeln belegbar

sind, werden die Kenntnisse der Teilnehmer in den Bereichen Zwangsvollstreckung und Mahnverfahren, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie Fristen- und Büromanagement aktualisiert. So kann auch nach längeren Pausen die Tätigkeit in der Kanzlei wieder voll aufgenommen werden. Bei einer Erweiterung des Aufgabenbereichs wird die sofortige Verfügbarkeit des erforderlichen Wissens sichergestellt.

Auch Kanzleimitarbeiter, die ihre Ausbildung nicht als Rechtsanwaltsfachangestellte, sondern in anderen Bereichen abgelegt haben, profitieren von diesem Programm. Sie können die fehlenden Kenntnisse im Intensivkurs erlernen und die Rechtsanwälte so noch besser unterstützen.

Sie als Rechtsanwälte stellen durch diese Schulung sicher, dass Ihre Kanzleimitarbeiter über vertieftes, aktuelles Wissen verfügen und Sie so optimal unterstützen können.

Die Anmeldung ist über das Seminarportal der RAK München [hier](#) möglich.

PRÜFUNGSTERMINE FÜR RECHTSFACHWIRTE UND RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

TEXT: RAin Stefanie Fremuth, Stv. Geschäftsführerin
der RAK München

RECHTSFACHWIRTE

FORTBILDUNGSPRÜFUNG 2020

Termine für den schriftlichen Teil der Prüfung

- Dienstag, 03.03.2020 (1. Prüfungstag)
- Mittwoch, 04.03.2020 (2. Prüfungstag)
- Donnerstag, 05.03.2020 (3. Prüfungstag)

Termine für den mündlichen Teil der Prüfung

Mündliche Ergänzungsprüfung

- Montag, 04.05.2020
- Dienstag, 05.05.2020

Mündliche Prüfung

- Montag, 11.05.2020
- Montag, 18.05.2020
- Mittwoch, 20.05.2020

Anmeldeschluss ist der 31.12.2019 (Ausschlussfrist). Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

PRÜFUNGSORT

Der Prüfungsort sowie der zeitliche Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Alle weiteren Informationen zur Anmeldung, Teilnahmegebühr sowie zu zulässigen und nicht zugelassenen Hilfsmitteln während der Prüfung finden Sie [hier](#).



RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

ZWISCHENPRÜFUNG

Zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres findet die Zwischenprüfung der Auszubildenden zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten statt. Die ausbildenden Rechtsanwälte melden die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden für diese Prüfung an. Die Teilnahme ist gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

Termin der Zwischenprüfung 2019 (schriftliche Prüfung)

Freitag, 29.11.2019

Prüfungsort

In der Region wird die Zwischenprüfung i.d.R. in den Berufsschulen abgelegt. In München erfolgt eine gesonderte Mitteilung zum Prüfungsort.

Anmeldung und Anmeldeschluss

Die Anmeldung erfolgt mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die zu Beginn des neuen Schuljahres von den Berufsschulen verteilt werden. Die Auszubildenden, die die Berufsschule nicht besuchen, können die Anmeldeformulare bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München (Tel. 089 / 532944-780) anfordern.

Anmeldeschluss ist der 04.10.2019

ABSCHLUSSPRÜFUNG 2020/I

Termine für den schriftlichen Teil der Prüfung nach der neuen Ausbildungsverordnung:

- Mittwoch, 15.01.2020 (Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III - Fachkundliche Texte formulieren und gestalten)

- Mittwoch, 22.01.2020 (Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I+II)
- Donnerstag, 23.01.2020 (Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde)

Termine für den schriftlichen Teil der Prüfung nach der alten
Ausbildungsverordnung

- Mittwoch, 15.01.2020, (Fachbezogene Informationsverarbeitung)
- Mittwoch, 22.01.2020, (RVG, Rechnungswesen)
- Donnerstag, 23.01.2020, (ZPO, Recht- Wirtschafts- und Sozialkunde)

Prüfungsort

Der Prüfungsort sowie der zeitliche Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. Alle weiteren Informationen zur Anmeldung, Teilnahmegebühr sowie zu zulässigen und nicht zugelassenen Hilfsmitteln während der Prüfung finden Sie [hier](#).

Anmeldung und Anmeldeschluss

Anmeldungen erfolgen anhand der einheitlichen Anmeldeformulare, die von der RAK München Ende September 2019 versandt werden oder [hier](#) zum Download bereitgestellt werden. Anmeldeschluss ist jeweils der 31.10.2019 (Ausschlussfrist). Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bildquellen: noipornpan/iStock

FÖRDERUNG VON BEGABTEN RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN BEI DER BERUFSBEGLEITENDEN WEITERBILDUNG

TEXT: RAin Stefanie Fremuth, Stv. Geschäftsführerin
der RAK München

Auch für das Jahr 2020 stellt die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (SBB) Fördermittel des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) für besonders begabte Rechtsanwaltsfachangestellte zur Verfügung. Die Begabung wird durch sehr gute Noten in der Abschlussprüfung belegt.

Anspruchsvolle, berufsbegleitende Weiterbildungen zum Erwerb fachbezogener beruflicher Qualifikationen, Vorbereitungskurse für Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, z.B. die Fortbildung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in und Seminare zum Erwerb fachübergreifender und sozialer Kompetenzen, z.B. Fremdsprachen, Softwarekurse, Rhetorik, Mitarbeiterführung, Konfliktmanagement sind förderfähig.

Daneben gibt es einige weitere Voraussetzungen, um im Förderprogramm

aufgenommen zu werden: Bewerberinnen und Bewerber dürfen bei Aufnahme in das Programm nicht älter als 24 Jahre sein und müssen ihre Abschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder einer Durchschnittsnote von mindestens 1,9 bestanden haben.

Die Förderdauer des Stipendiums beträgt maximal drei Jahre. Es können Zuschüsse von jährlich bis zu EUR 2.400,00 beantragt werden, bei einem Eigenanteil von 10 %.

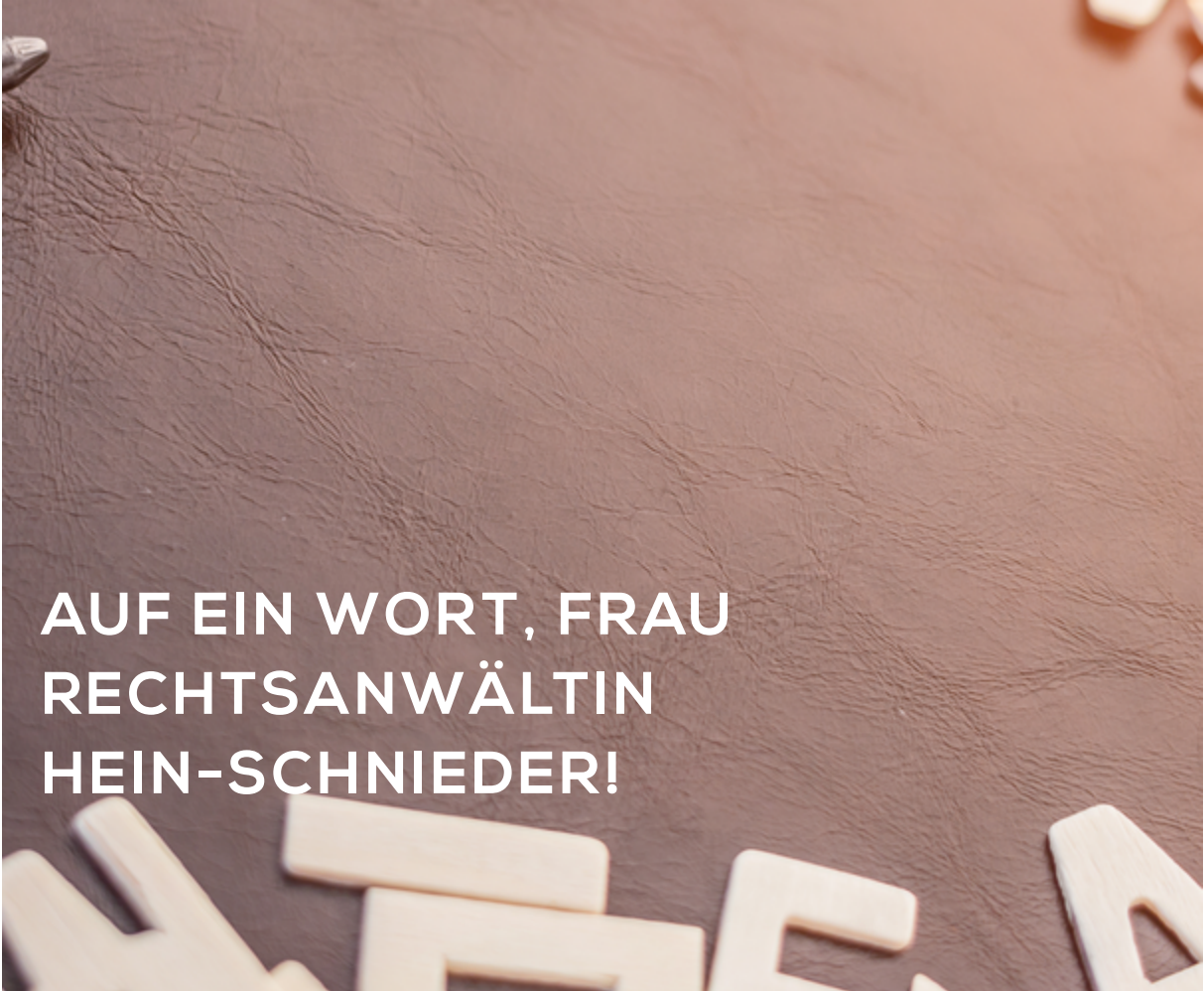
Die Rechtsanwaltskammer München ist die zuständige Stelle für Stipendiaten, die im OLG-Bezirk München ihre Abschlussprüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt haben. Die Rechtsanwaltskammer gibt Informationen, prüft die Aufnahmeanträge und betreut die Stipendiaten während der Förderdauer. Die Entscheidung, welche Bildungsmaßnahmen gefördert werden können, ergeht im Einzelfall. Weitere Informationen zur Begabtenförderung finden Sie [hier](#). Formulare zum Antrag auf Aufnahme können Sie unter ausbildung@rak-m.de anfordern.

Nur wenn die Maßnahmen vor ihrem Beginn genehmigt wurden, können sie i.d.R. gefördert werden. Bewerben Sie sich daher frühzeitig. Laufende Weiterbildungen können nicht mehr nachträglich im Förderprogramm aufgenommen werden.

Die aktuelle Bewerbungsfrist für das Stipendium läuft bis 15.01.2020.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Stipendiatin oder Stipendiat in das Weiterbildungsstipendium Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Bildquelle: fstop123/iStock



AUF EIN WORT, FRAU RECHTSANWÄLTIN HEIN-SCHNIEDER!

Im Rahmen unserer Rubrik "Auf ein Wort" wollen wir neben Vertretern der Gerichtsbarkeit auch immer wieder die verschiedenen Berufsbilder aus der Anwaltschaft vorstellen. Frau Rechtsanwältin Sonja Hein-Schnieder wurde 2007 zur Anwaltschaft zugelassen und ist seit 2014 Fachanwältin für Sozialrecht. Frau Kollegin Hein-Schnieder, warum haben Sie sich gerade für diese Fachanwaltschaft entschieden?

Bereits in meinem Studium hatte ich mich auf dieses Fachgebiet spezialisiert. An der LMU hatte ich das Glück, Sozialrecht als Wahlfach belegen zu können, um die Grundlagen zu vertiefen. Später war ich als studentische Hilfskraft schwerpunktmäßig im SGB VI und SGB VII tätig. Die Entstehung des SGB IX konnte ich von Beginn an mit Spannung verfolgen.

Heute reizt mich die Abwechslung innerhalb dieses Fachbereichs besonders. Die Struktur des Sozialrechts, ausgehend vom Allgemeinen, Spezialisierung der

einzelnen Bücher und Verästelung in einzelne Abschnitte, ist ein Schmaus für jeden Juristen. Vermutlich gibt es in kaum einem anderen Fachgebiet so viel Dynamik wie im Sozialrecht - und das ist ja nur das Werkzeug, dessen wir uns bedienen.

Die Fälle in der anwaltlichen Praxis sind kunterbunt, mal wunderschön, bitter ernst oder auch mal zum Haare raufen.

Bei meinen „Ausflügen“ in andere Rechtsgebiete fällt mir außerdem immer wieder auf, wie harmonisch die Zusammenarbeit mit Kollegen, Verwaltung und Gerichten ist.

Welche besonderen Herausforderungen sehen Sie in Zukunft in Ihrem Fachbereich? Gibt es hier Besonderheiten?

Es ist kein Geheimnis, dass wir erheblichen Mangel an Nachwuchs haben. Sozialrechtler fehlen an Gerichten, in der Verwaltung, in den Universitäten und natürlich auch bei den Rechtsanwälten. Zur „Arterhaltung“ war es mir immer wieder ein Anliegen, bei den Referendarinnen und Referendaren im Berufsfeld Anwaltschaft für den Fachbereich Sozialrecht zu werben. Bedauerlicherweise wurde diese Veranstaltung kürzlich neu organisiert, um den Stoff prüfungsrelevanter zu gestalten. Ich sehe dies äußerst kritisch als Schritt in die falsche Richtung.

Manche sprechen von einer Zeitbombe, wenn es um die sozialrechtliche Zukunft geht. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte hat letztes Jahr an die Konferenz der Justizministerinnen und -minister appelliert, den Pflichtstoff für die erste und zweite Staatsprüfung zu ergänzen und Sozialrecht wieder in die juristische Ausbildung aufzunehmen.

Dies ist eine Möglichkeit, Anwälte für das Sozialrecht zu gewinnen. Die Honorierung unserer Leistung ist ein weiterer Punkt, wo ich mir Optimierung wünsche. Das RVG sieht im Sozialrecht Rahmengebühren vor, die aufgrund der Komplexität von Sach- und Rechtslage oftmals nicht den Aufwand entschädigen, der für die Bearbeitung der Mandate erforderlich ist. Bei aller Euphorie für das Sozialrecht tritt spätestens dann Ernüchterung ein, wenn man sogar bei Mandaten mit erheblichem Aufwand um die Mittelgebühr kämpfen

muss.

Aufgrund der Komplexität der Fälle sind Verfahren beim Sozialgericht häufig recht langwierig. Wo sehen Sie Verbesserungspotential?

Die Vergleichsbereitschaft ist aufgrund der Besonderheiten im Sozialrecht eher verhalten, so dass unsere Verfahren selten, wie z.B. im Arbeitsrecht, mit einem Güte Termin erledigt sind. Die Interessen der Solidargemeinschaft oder der Steuerzahler, die bei Vergleichsverhandlungen natürlich immer eine Rolle spielen, sind ein Grund warum es schwieriger ist, eine gütliche Einigung vor Gericht oder außergerichtlich zu finden. Immer wieder stellen wir jedoch auch fest, dass die Behördenvertreter sich aufgrund interner Vorgaben bedauerlicherweise nicht in der Lage sehen, Vergleiche zu schließen.

Das Güterichterverfahren oder die Einführung von Schiedsgutachten wären Möglichkeiten, die Verfahrensdauer zu beschleunigen. Leider wird hiervon viel zu wenig Gebrauch gemacht. Die Zukunft wird zeigen, ob sich diese Instrumente durchsetzen können.

Mehr Richterinnen und Richter – vor allem in der ersten Instanz – würden sicherlich auch für Entspannung sorgen. Erfreulicherweise hat das Sozialgericht München im letzten Jahr gut Zuwachs erhalten. Die Anerkennung der Bedeutung des Sozialrechts ist eine Baustelle, die uns in den nächsten Jahren sehr beschäftigen wird.

Wie stehen Sie zu dem Vorwurf an Fachanwälte, dass sie mit massenhaften Widersprüchen gegen behördliche Bescheide, gerade im Hartz IV-Bereich, reich werden würden?

Dass es Kolleginnen und Kollegen gibt, die mit heißer Nadel stricken, kommt in allen Rechtsbereichen vor – nicht nur im Sozialrecht. Der Hartz IV-Bereich macht es diesen Kollegen evtl. leichter, damit zu Geld zu kommen, weil Entscheidungen in dem Bereich leider oftmals fehlerhaft sind. Bei der Massenverwaltung leidet die Qualität, was sicherlich auch wieder auf Mangel an Fachkräften zurückzuführen ist.

Vorwürfe würde ich den (Fach)Anwälten dennoch nicht machen, die hier ihren

Schwerpunkt legen, ich würde mich vielmehr fragen, warum sich diese Kolleginnen und Kollegen nach ihrem langen und harten Studium mit solchen Tätigkeiten zufriedengeben. Vor allem weil das Sozialrecht gerade auch im Hartz-IV Bereich so viel spannende Punkte hat, die bearbeitet werden können.

Eine Laufbahn als Rechtsanwältin - war das schon immer Ihr Traum?

Nein, in die Anwaltstätigkeit bin ich erst reingewachsen. Ich hatte Angst vor der Selbständigkeit und habe nach dem Referendariat zunächst in einem Unternehmen gearbeitet. Ich hatte damals ein völlig falsches Bild von der anwaltlichen Tätigkeit. Deshalb begrüße ich es sehr, dass im Referendariat heute viel besser auf die Anwaltschaft vorbereitet wird, als es in meiner Ausbildungszeit der Fall war.

Der Sprung in die Selbständigkeit war für mich eine Entscheidung, die ich seitdem keine Minute bedauert habe. Ich habe das Gefühl, angekommen zu sein.

Kann man als Anwältin Beruf und Familie miteinander vereinbaren? Wo würden Sie sich mehr Flexibilität wünschen?

Der Wechsel zur Anwaltschaft erfolgte bei mir gerade aus familiären Gründen. In meiner bisherigen Tätigkeit konnte ich Beruf und Familie schlecht vereinbaren. Mit drei Kindern ist man als Selbständige deutlich flexibler als in einer abhängigen Beschäftigung.

Mit der richtigen technischen Ausstattung kann man leicht von zu Hause arbeiten. Wir führen in der Kanzlei auch elektronische Akten und nutzen das beA. Verbesserungspotential sehe ich in der Korrespondenz mit den Behörden, aber erfreulicherweise verwenden auch hier immer mehr das EGVP.

Bildquellen: iStock/Thinkstock